GA T U3 11. November 1790

Unter der Leitung der von den die Landvogtei Sargans regierenden acht eidgenössischen Orten dazu bevollmächtigten beiden Ehrengesandten, der Ratsherren David Anton Staedelin von Schwyz und Jakob Schindler von Glarus, sowie der Landvögte von Sargans und Werdenberg, Anton Wiget und Samuel Blumer, beschliessen die Vertreter der durch den Rheineinbruch vom Sommer 1789 betroffenen Gemeinden Triesen und Wartau einen Wuhrvertrag. Darin werden Lage, Art und Länge der von beiden Gemeinden zu erstellenden Wuhrungen festgelegt. Die bisherigen Wuhrbestimmungen sollen weiterhin Gültigkeit haben, sofern diese dem vorliegenden Vertrag nicht entgegenstehen. Schliesslich sollen Vertragsbrüche zusätzlich zu allfälligen Schadenersatzforderungen mit einer Busse von 100 Reichstalern geandet werden.

Abschriften: (B¹), GA T U3 – Papier, 2 Doppelblätter schnurgebunden 38 / 46 cm. – beglaubigte Abschrift vom 5. Mai 1795 durch Johannes Baptista Gualterius Tschudi von Glarus, Landschreiber der Grafschaft Sargans – fol. 3v und 4r sind unbeschrieben, fol. 3r: Kanzleisiegel (Papiersiegel) aufgedruckt, fol. 4v: Rückvermerk: Wuhrbrief 1795, mit blauem Farbstift modern hinzugefügt (Archivvermerk?): 50 a [?] – (B²), GA T Bund VII Faszikel 2, Nr.4, beglaubigt unter demselben Datum durch die hochfürstlich-liechtensteinische Oberamtskanzlei – (C), GA T Urkundenbuch (mit um 1800 angefertigten Abschriften), S. 116-123, beglaubigt am 17. Mai durch dieselbe Amtsstelle.

Druck: Büchel, Pfarrei Triesen. In: JBL 2 (1902), S. 249-253.

Regest: Schädler, Regesten Gemeindearchive / Alpgenossenschaften. In: JBL 8 (1908) Nr. 281, S. 162. Schädler verzeichnet hier das Original im Triesner Gemeindearchiv, möglicherweise meint er irrtümlich die hier vorliegende Abschrift oder es lag ihm das heute nicht mehr vorhandene Original vor.

Zur Sache vgl. auch GA T U4 (Urk. v. 21. März 1791); Ratifizierung des obigen Wuhrvertrages durch die Standeskanzlei Zürich.

[fol. 1r] | Kund und zu Wissen gethan seÿe hiemit män- |² niglich, nachdeme durch einen schädlichen Rheinbruch, welcher sich schon im |³ Sommer vorigen Jahres auf der eidgenössischen Seite ergeben hat, und |⁴ desselben Verwuhrung und Zurückleitung des Flußes in seinen vo- |⁵ rigen Rinnsal zwischen beeden ehrsamen Gemeinden Wartau und |⁶ Triesen einige Anstände und Streitigkeiten erhoben worden sind. |७ So fanden sich zwar beederseits Obrigkeiten bemüssiget sich dieser |⁶ Sache anzunehmen. Es haben aber Seine Hochfürstliche Durchlaucht |⁶ auf ein von dem hohen Stande Zürich im Namen der acht alten |¹⁰ des Sarganserlands löblich regierenden Orten dahin erlaßenes Schrei- |¹¹¹ ben dem hiessigen Oberamte aufgetragen, daß diese Anstände |¹² zu Beÿbehaltung der bisherig guten Nachbarschaft und freundschaft- |¹³ lichen Vernehmens in gütliche Wege eingeleitet und beÿgelegt wer- |²⁴ den sollen. Und da die hochbelobt regierenden Stände ihrerseits |¹⁵ die nemmlichen Gesinnungen geheget, zu dem Ende den Herrn David |¹⁶ Anton Stedelin¹, des hochlöblichen Raths zu Schweitz, und den Herrn Jakob |¹¹ Schindler² des hochlöblichen Raths zu Glarus, als bevollmächtigten Ehren- |¹¹² gesandte mit dem preiswürdigen Auftrage hiebeÿ nichts als das |¹ゥ beederseitig gemeine

Beste zum Zwecke für sich zu nehmen, anher |²⁰ abgeordnet haben, auch in Gefolge deßen zwischen beederseits |²¹ Obrigkeiten auf den 19^{ten} des v[origen] M[onats] die erste freundnachbar- |²² liche Zusammenkunft im **Posthause** zu **Balzers** angesehen wurde. |²³ So hat sich das hiessige Oberammt dahin verfüget, und als kurz |²⁴ darauf die beeden Herrn Ehrengesandte, wie auch der Herr **Joseph** |²⁵ **Anton Wiget**³, Landfogt zu **Sargans**, und der Herr **Samuel** |²⁶ **Blumer**⁴, Landvogt zu **Werdenberg**, welche von hochbelobten Ständen |²⁷ ebenfalls zu diesem Geschäft ernennet worden, dann beede Herrn

[fol. 1v] | Landschreiber von dorther desgleichen eingetroffen sind. So wurde daselbst | die erste Unterredung gehalten. Am folgenden Tage aber sind auch | die Meinungen der beederseitigen Amtsangehörigen vernohmen, so- | fort am 21^{ten} die Unterredungen weiter fortgesetzt worden, und | nachdem man am 22^{ten} und 23^{ten} des nemmlichen, dann am 3^{ten}, 5^{ten}, | folen, 8^{ten} und 9^{ten} dies mit Zuzug der Deputierten der beederseitigen Ge- | meinden an Ort und Stelle öftere Augenscheine eingenohmen, und alle | Umstände reiflich überleget hatte. So ist endlich Gestern der ein- | hellige Schluß gefaßet und mit beederseitiger Zufriedenheit die Aus- | steckung der Hauptstellen der künftigen Wuhrungen vorgenommen, zu Ver- | meidung all künftiger Anständen und Jrrungen aber heute gegenwärtig | schriftliche Uebereinkomnus errichtet worden.

l¹³ Erstlich. Solle hießiger oder **Triesnerseits** unter der Riefe beÿm **Gar**- l¹⁴ **netsch**⁵, **Wartauischerseits** aber ober dem Rheinbruch, wo die Stellen bereits l¹⁵ mit Pfählen bemerket worden sind, an beederseits vorigen Wuhrungen l¹⁶ Trachterwuhr angeleget und diese in einer gleichförmigen Schräge l¹⁷ 130 Klafter gegen die Mitte des Rheinbetts dergestallt fortgefüh- l¹⁶ ret werden, daß zwischen beeden Enden die Trachterwuhr, welche nicht weni- l¹⁶ ger mit Pfählen bemerket sind, 150 Klafter für die **Rheinhostatt** übrig l²⁰ bleiben. Von den Enden itztgedachter Trachterwuhren aber sollen die l²¹ beederseitigen Streichwuhr angefangen und bis auf die beÿ dem **Haber**- l²² **wuhrkopf** ebenfalls schon mit Pfählen angezeigten Stellen, welche in ei- l²³ nem Zwischenraum von 140 Klafter voneinander entfernet sind, in l²⁴ vollkommen gleichförmig geraden Linien fortgeführt werden.

l²⁵ Zweÿtens. Was nun hinter beederseitigen Wuhrungen gelegen ist, daß solle l²⁶ dießeits denen hochfürstlich **Lichtensteinischen** Unterthanen, jenseits aber den l²⁷ **Eidgenoßenschen** zugehören, mit Ausnahm der **Triesner Heüwiesen**, welche der l²⁸ Gemeind **Triesen**, wie sie vor Alters waren, vorbehalten bleiben.

[fol. 2r] | Drittens. Damit beÿ den Wuhrungen um so weniger Strittigkeiten erreget | werden mögen. So wurde ferner festgesetzt, daß, A; auf beiden Seiten | alle Bück-, Schüpf- oder Stoßwuhrungen gänzlich verbotten seyn sollen. B; Sol- | le jedem Theil freÿstehen, wie viel er jährlich an diesen Wuhrungen herstel- | len will, auch wo und

wann er zu wuhren nöthig findet, Z. B. der Rhein | 6 wollte da oder dort eine Linie überschreiten: So solle jeder Theil dort | 7 wuhren, dem Einbruche vorlegen, und diese Arbeit an einem andern Or- | 8 te, wo er nichts zu besorgen hat, unterlaßen können, so fern er sich hiebeÿ | 9 nur nach der Vorschrift benimmt, die festgesetzte Linie nicht überschreitet, | 10 und alle Schüpf-, Bück- oder Krümmungen vermeidet. Gleichergestal- | 11 ten ist auch keinem Theil verwehret, hinter den Linien zu wuhren. Es | 12 sollen aber dort eben so wenig Krümmungen oder Schüpfe gemacht | 12 werden, als in der Linien selbst.

l¹⁴ Virtens. Ist zwar bekannt, daß die Gemeind **Triesen** laut ihrer alten Briefen l¹⁵ das Recht hat beÿ St. Johannesbild oder der unweit davon ob der Straß ste- 1¹⁶ henden Rheinmark 23 [Klafter], dann weiter herab von der Rheinmark auf der 1¹⁷ **obern Riefe** 100 [Klafter] und noch weiter herabwerts von der Rheinmark 118 aufm **Garnetsch** gleich oberhalb, wo das Trachterwuhr anfängt, 144 Klaf- 119 ter mit ihrer Wuhrung heraus zu rucken. Weil aber dieses der 120 gegenwärtigen Uebereinkommnuß in etwas entgegen zu seÿn scheinet, |21 und künftig zu neuerlichen Jrrungen verleiten könnte; So hat man |22 sich dahin verstanden, die **Triesner** sollen zwar beÿ ihren Briefen und l²³ Rechten verbleiben, jedoch in der und keiner andern Maaß, daß sie 124 von dem Ziel oder der Rheinmark beÿ St. Johannesbild 23 Klafter ge- |25 gen dem Rhein zu mäßen und von diesem Punkt in gerader Linie 126 ohne Schupf oder Buck bis auf das End des Trachterwuhres fortwuhren |27 können. Hingegen solle in dem Fall den eidgenößenschen Herren Nachbaren l²⁸ zu **Wartau** auch nicht verwehret seÿn, ihrerseits an der Wuhrlinie l²⁹ am Batschkopf ebenfalls eine Wuhrung anzusetzen und mit solchen des- |30 gleichen in gerader Linie bis zum Schluß der Trachterwuhrung fort- 131 zufahren, dergestalten, daß der Trachter beederseits ausgefüllet und 132 die vorige Wuhrung in einfache Streichwuhr verändert werde.

[fol. 2v] | Fünftens. Weil die Erfahrung nun schon gar zu oft gelehret hat, daß auch | feste Stellen durch den **Rhein** fortgerißen worden, und Verwirrungen | hieraus entstanden sind: So sollen diesem vorzukommen, sobald gegenwärti- | ge Traktaten die beederseitig Landes herrliche Bestättigung werden erhalten | haben, an sichern Orten Hintermarken gesetzet, deren Mäß bis an | die Linien genommen, hierüber genaue Beschreibungen errichtet, Obrigkeit- | lich gefertiget und gegenwärtiger Uebereinkomnuß nachgetragen werden. | Welches beede lobliche Landvogteyämter **Lichtenstein** und **Sargans** zu besorgen | auf sich genommen und durch Ausschüße von beeden Gemeinden **Wartau** | und **Triesen** unter eigener Obsicht zu bewerkstelligen verheißen haben. | Zugleich aber auch der hochgeachte Herr Ehrengesandte **Steedelin** vom hoch- | loblichen Stande **Schweitz** sich gütig erbetten laßen als ein Kunstverständiger | zweygleiche geometrische Riße zu verfertigen, worinn alle Stellen der | Marken, Hintermarken, der zu machen verabkommenner Wuhrung deutlich | verzeichnet sind, damit

man sich zu all kunftigen Zeiten zu beeden Theilen l¹6 des nähern erleuchten und ersehen könne.

l¹⁷ Sechstens. Alle Siegel und Briefe, so die beederseitigen Gemeinden der Rhein- l¹⁸ wuhrungen wegen in Händen haben, sollen zwar in Kräften verbleiben, l¹⁹ doch anderer Gestalt nicht, als in soweit solche der gegenwärtigen Ue- l²⁰ bereinkomnuß nicht entgegen stehen.

l²¹ Endlich und

l²² Siebentens. Hat man beederseits zu künftig desto genauerer Beobachtung der ge- l²³ genwärtigen Traktaten zu verordnen für nöthig befunden, daß sofern l²⁴ sich eine von den ehrsammen Gemeinden dies- oder jenseits wider all bes- l²⁵ seres Verhoffen soweit vergehen und freventlich wider gegenwärtige l²⁶ Uebereinkommnuß handeln würde, sie von Obrigkeits wegen nicht nur l²⁷ die widerrechtlich unternommene Wuhrung vom Grunde aus auf eigne Ko- l²⁸ sten und Schaden auszuheben, sondern auch nebst Erstattung der dem l²⁹ andern Theil hiedurch verursachten Kosten und Schaden zu Erlegung 100 Reichs- l³⁰ thaler Straf angehalten werden solle. Zu weßen genauer Vollziehung l³¹ sich beederseits Obrigkeiten anmit die schleunigste Hilfe und Zwangsmittel l³² wechselseitig zusichern.

[fol. 3r] l¹ Dessen allem zu wahrer Urkund und mehrerer Bekräftigung l² ist gegen[w]artige Uibereinkomnuß [sic] doppelt ausgefertiget und gegenseitig ausge- l³ wechselt worden, um beederseits die höchst landes herrliche Bestättigung hierüber l⁴ einhollen zu können.

l⁵ Getreulich und ohne Gefärde.

l⁶ Geschehen zu **Lichtenstein**, den 11ten Novembris 1790

¹⁷ Eidgenösische Kanzleÿ ¹⁸ der **Graf**- und **Landschaft** ¹⁹ **Sargans**.

l¹⁰ Das diesere Abschrift dem Original Jnstrument vollkomen l¹¹ und durchaus gleich lautend seÿe, bescheint under vorgetruckht- l¹² em Cantzleÿ Sigill denn 5ten Maÿ 1795.

l¹³ **Joannes Baptista Gualterius Tschudÿ**, l¹⁴ von **Glarus**, Geschworner, Landtschreiber l¹⁵ der Graf- und Landtschaft **Sargans**.

_

^a Büchel a. a. O., S. 250: dieses Monat.

¹ David Anton Stedelin: von Steinen, Richter und Ratsherr, 1737-1830, vgl. HBLS Bd. VI, S. 490 – ² Jakob Schindler: Hauptmann und Ratsherr, 1729-1791, Vgl. HBLS Bd. VI, S. 184 – ³ Joseph Anton Wiget: von Steinen, letzter schwyzerischer Landvogt in Sargans, vgl. HBLS Bd. VII, S. 525 – ⁴ Samuel

Blumer: HBLS Bd. II, S. 279f. verzeichnet keinen Vertreter dieses Geschlechts als Landvogt zu Werdenberg für $1790-{}^5$ Gartnetsch: Gde. Triesen.

